



Vereinssatzung für den Fußballclub Heitersheim e.V.

Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1

Der im Jahre 1924 gegründete Fußballverein führt den Namen **Fußballclub Heitersheim e.V.**, mit Sitz in Heitersheim. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung der Jugend und des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Der Verein ist Mitglied des Südbadischen Fußballverbandes mit Sitz in Freiburg.

Die Vereinsfarben sind blau-weiß.

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Staufen eingetragen.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

§ 3 Nr. 1

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

§ 3 Nr. 2

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Vertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.



§ 3 Nr. 3

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und Vertragsbedingungen.

§ 3 Nr. 4

Der FC Heimersheim ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

§ 3 Nr. 5

Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 12 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

§ 3 Nr. 6

Für Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Anschaffungen u.a. für den Verein bedarf es einer vorherigen Absprache mit der Vorstandschaft.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

§ 5

Mitglied des Vereins kann jeder Mann und jede Frau werden. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Als ordentliche Mitglieder gelten Erwachsene beiderlei Geschlechts, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Zur Vereinsjugend zählen alle Mitglieder männlichen und weiblichen Geschlechts von Geburt bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

Personen, die sich um die Sache des Sports oder des Vereins verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung, unter Zustimmung von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben das Recht ordentlicher Mitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist die Unterzeichnung eines Eintrittsscheins, bei Minderjährigen mit Unterschrift des gesetzlichen Vertreters, erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand; er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer evtl. Ablehnung anzugeben. Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung und den Vorschriften des Vereinsrechts nach den §§ 21 - 79 BGB.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt und durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Kalenderjahres zu erfüllen. Die Austrittserklärung hat sechs Wochen vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Verein ausgeschlossen werden:

- wenn Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen und Nichtbefolgung von Anordnungen der Vereinsleitung;
- wegen Nichtbezahlung von sechs Monatsbeiträgen trotz Aufforderung;
- wegen schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder unsportlichem Verhaltens;
- wegen unehrenhafter Handlungen



§ 6

Der Jahresbeitrag wird von der **Mitgliederversammlung** im Voraus festgelegt.

§ 7

Jugendliche Mitglieder haben bei Wahlen des Vereins bis zum vollendeten 18. Lebensjahr kein Stimmrecht. Ihre Rechte sind in der *dieser Satzung als Anlage beigefügten* Jugendordnung geregelt.

§ 8

Den Mitgliedern stehen die Anlagen und Gerätschaften des Vereins zur Benutzung zur Verfügung. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins Sport treiben. Den Anordnungen der Technischen Leitung und deren Unterorganen ist Folge zu leisten.

Organe des Vereins

§ 9

Oberstes Organ ist die **Mitgliederversammlung**. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung. Sie hat unter Bekanntmachung der Tagesordnung mindestens 8 Tage vor dem festgesetzten Termin zu erfolgen.

Die **Mitgliederversammlung** entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Satzungsänderungen ist Zweidrittelmehrheit der erschienen Mitglieder erforderlich. Wahlen werden nach relativer Stimmenmehrheit durchgeführt.

Die **Mitgliederversammlung** ist ohne Rücksicht der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In ihr kann über Anträge nur abgestimmt werden, wenn diese mindestens 2 Tage vorher schriftlich vorgelegen haben, es sei denn, dass die **Mitgliederversammlung** die Dringlichkeit des Antrags mit Zweidrittelmehrheit anerkennt. Falls ein Mitglied geheime Abstimmung wünscht, muss geheim abgestimmt werden. Die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und durch den Protokollführer und den 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Seite 4 von 8



Die **Mitgliederversammlung** findet alle zwei Jahre statt.

Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung sind:

1. Entgegennahme der Tätigkeitsbereiche, des Kassenprüfungsberichtes und die Entlastung des Vorstandes.
2. Wahl des Vorstandes (mit Ausnahme des Jugendleiters) und der Kassenprüfer.
3. Bestätigung des durch die Vereinsjugendversammlung gewählten Jugendleiters.
4. Beschlussfassung über vorliegende Anträge und Festsetzung der Mitgliederbeiträge.

Eine außerordentliche **Mitgliederversammlung** wird auf Beschluss des Vorstandes einberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung innerhalb einer Frist von sieben Tagen verpflichtet, wenn wenigstens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beantragen.

Mitgliederversammlungen können, soweit dies im Vereinsinteresse erforderlich ist, durch den Vorstand einberufen werden, soweit wenigstens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beantragen.

Leitung des Vereins

§ 10

Der Vereinsvorstand besteht aus:

1. **Dem engeren Vorstand, nämlich dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 3. Vorsitzenden, dem 4. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart, dem Jugendleiter und dem Spielausschuss.**
2. **Dem erweiterten Vorstand, nämlich dem engeren Vorstand gemäß Ziffer 1, und weitere Ausschussmitglieder entsprechend § 17 dieser Satzung.**



§ 11

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden vertreten, wobei jeder Alleinvertretungsbefugnis besitzt. Beide Vorsitzenden sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB, ~~wobei jedoch der 2. Vorsitzende die Aufgaben des Vorstandes nur im Vertretungsfall wahrnimmt.~~

§ 12

Dem Vereinsvorstand obliegt die Leitung des Vereins; insbesondere ist er zuständig für:

1. Die Bewilligung der Ausgaben;
2. die Durchführung der Beschlüsse der **Mitgliederversammlung**
3. die Aufnahme, den Ausschluss und die Bestrafung von Mitgliedern;
4. alle Entscheidungen, soweit die Vereinsinteressen berührt werden.

§ 13

Beschlüsse die Geldausgaben des Vereins bedingen, bedürfen der Zustimmung des erweiterten Vorstandes. Diese Genehmigung kann in einigen Fällen vom 1. Vorsitzenden gemeinsam mit dem **Kassenwart** erteilt werden.

§ 14

Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Versammlungen der Mitglieder. Der Vorstand ist einzuberufen, so oft die Lage der Geschäfte dies erforderlich macht, oder ein Mitglied des engeren Vorstandes es beantragt.



§ 15

Der **Kassenwart** trägt die Verantwortung für die Kassengeschäfte. Auszahlungsanordnungen bedürfen der Anweisung durch den 1. Vorsitzenden / **oder durch den 2. Vorsitzenden**.

Der **Kassenwart** hat dem Vorstand laufend über die Kassenlage zu berichten.

§ 16

Den übrigen Mitgliedern des Vorstandes obliegt die Erfüllung der Aufgaben, die sich aus ihrem Tätigkeitsbereich ergeben.

§ 17

Sofern die Vereinsinteressen es erfordern, werden für den laufenden technischen Spiel- und Sportbetrieb, **für Veranstaltungen und für Bauangelegenheiten** Ausschüsse gebildet, die in ihrer personellen Zusammensetzung von der **Mitgliederversammlung** zu wählen sind. Diese Ausschüsse sind in ihrem Aufgabenbereich selbstständig, unterstehen jedoch der Weisungsbefugnis des Vorstandes. Für Abteilungen ohne technischen Ausschuss ist der Vorstand zuständig, der auch ermächtigt ist, für Sonderaufgaben Ausschüsse zu bestimmen.

Sonstige Bestimmungen

§ 18

Wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen der Satzung ist der Vorstand berechtigt, folgende Strafen zu verhängen:

1. Verweis;

~~2. Geldstrafe bis zu DM 20,-;~~

3. Disqualifikation bis zu einem Jahr;

4. Ein zeitlich begrenztes Verbot zum Betreten und Benutzen der Sportanlagen

5. Ausschluss aus dem Verein.

Seite 7 von 8

Fußball-Club



Heidersheim e.V.

Der Bescheid ist jeweils mit eingeschriebenem Brief zuzustellen.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Auflösung ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung über die Auflösung ist namentlich vorzunehmen.

§ 19

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern eingebrachten Sacheinlagen übersteigt, an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an die Stadt Heidersheim, zur Verwendung für den Schulsport.

Heidersheim, 04. Oktober 2011